

16. März 1998

Gemeindegesez (GG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstehen

- a* die Einwohnergemeinden,
- b* die Burgergemeinden,
- c* die burgerlichen Korporationen,
- d* die gemischten Gemeinden,
- e* die Kirchengemeinden der Landeskirchen,
- f* die Gesamtkirchengemeinden der Landeskirchen,
- g* die Gemeindeverbände,
- h* die Unterabteilungen und
- i* die Schwellenkorporationen.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für alle gemeinderechtlichen Körperschaften.

Art. 3

Autonomie

¹ Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und eidgenössische Recht bestimmt.

² Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

Art. 4

Bestand, Gebiet, Vermögen

¹ Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

² Die zuständige Kommission des Grossen Rates kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Vorbehalten bleibt das Zugrecht des Grossen Rates. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

³ Die Aufhebung oder die Gebietsveränderung einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung.

⁴ Der Kanton fördert die Zusammenlegung von Gemeinden. Er kann dazu insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

2. Zusammenarbeit der Gemeinden

Art. 5

Grundsatz der Freiwilligkeit

¹ Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Gemeinde- oder Regionalaufgaben zusammenschliessen.

² Gemeinden, die in verschiedenen Bereichen als Regionen oder Agglomerationen zusammenarbeiten oder eine Zusammenarbeit beabsichtigen, schliessen einen Zusammenarbeitsvertrag.

³ Der Vertrag bestimmt

- a* die Gemeinden, welche an der Region oder Agglomeration beteiligt sind (Gesamtperimeter),
- b* die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit, deren Rechtsform und die daran jeweils beteiligten Gemeinden,
- c* die Grundzüge der Organisation sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.

⁴ Der Zusammenarbeitsvertrag wird dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

⁵ Die zuständigen kantonalen Stellen beraten und unterstützen die Gemeinden nach Bedarf.

Art. 6

Voraussetzung für finanzielle Beiträge

Ist die Erfüllung von Gemeinde- und Regionalaufgaben gemeinsam wirksamer oder kostengünstiger und liegt sie im öffentlichen Interesse, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

Art. 7

Formen

Die Zusammenarbeit der Gemeinden kann gestaltet werden als

- a* Gemeindeverband,
- b* Vertragsverhältnis,
- c* öffentlichrechtliches Unternehmen (Anstalt) oder
- d* juristische Person des Privatrechts.

Art. 8

Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Erfordert es die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, kann der Regierungsrat den Gemeinden einer Region oder Agglomeration eine Frist zur Ausarbeitung eines Zusammenarbeitsvertrages ansetzen.

² Wird dem Regierungsrat innert Frist kein tauglicher Zusammenarbeitsvertrag vorgelegt, kann der Grosse Rat die Gemeinden durch Gesetz oder Beschluss zur Zusammenarbeit verpflichten.

³ Der Grosse Rat bestimmt

- a* die Gemeinden, welche an der Zusammenarbeit beteiligt sind (Gesamtperimeter),
- b* die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit, deren Rechtsform und die daran jeweils beteiligten Gemeinden,
- c* die Grundzüge der Organisation sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.

⁴ Die Mitwirkung der Gemeinden ist gewährleistet.

3. Organe

3.1 Begriff und Zuständigkeiten

Art. 9

Organisationshoheit

Im Rahmen des übergeordneten Rechts steht den Gemeinden die Organisationshoheit zu.

Art. 10

Organe

¹ Die Gemeinden handeln durch ihre Organe.

² Gemeindeorgane sind

a die Stimmberechtigten,

b das Gemeindeparlament,

c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,

d die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle, *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

e die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

f das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. *[Eingefügt am 23. 6. 2004]*

³ Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.

Art. 11

Zuständigkeiten

Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Parlamentes und des Gemeinderates im Organisationsreglement.

3.2 Die Stimmberechtigten

Art. 12

Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht das Organisationsreglement die Urnenabstimmung oder -wahl vorschreibt.

³ Kann eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Verhältnissen durchgeführt werden, ordnet die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter auf Ersuchen des Gemeinderates oder von Amtes wegen einen Urnengang an.

Art. 13

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Art. 14

Fakultative Volksabstimmung, Referendum

¹ Das Organisationsreglement bezeichnet die Beschlüsse von Gemeindeorganen, welche der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

² Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von fünf Prozent oder einem im Organisationsreglement bestimmten kleineren Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet wird.

³ Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, ist das Begehren innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen.

Art. 15

Initiative

1. Voraussetzungen

¹ Zehn Prozent oder ein im Organisationsreglement bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten kann mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes liegen.

² Das Organisationsreglement kann bestimmt umschriebene weitere Gegenstände, welche in die

Zuständigkeit eines andern als in Absatz 1 genannten Organs fallen, dem Initiativrecht unterstellen.

³ Eine Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie einen Gegenstand regelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, oder wenn das zuständige Gemeindeorgan nicht zustimmt.

Art. 16

2. Inhalt

¹ Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.

² Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 17

3. Unzulässige Initiativen

Der Gemeinderat erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen ungültig.

Art. 18

4. Rückzugsklausel

Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

Art. 19

5. Verfahren

¹ Das Organisationsreglement ordnet das Verfahren und die Fristen für die Behandlung der Initiativen.

² Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, kann die Initiative während sechs Monaten unterzeichnet werden.

Art. 20

Abstimmungen

¹ Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Abstimmungsverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 21

Konsultativabstimmungen

¹ Die Gemeinden können im Organisationsreglement Konsultativabstimmungen vorsehen.

² Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren.

Art. 22

Briefliche Stimmabgabe, Stimmausschüsse

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenabstimmungen und -wahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen.

² Die kantonalen Vorschriften über die Stimmausschüsse gelten sinngemäss.

Art. 23

Obligatorische Volksabstimmung

¹ Den Stimmberechtigten stehen als unübertragbare Geschäfte zu

a die Wahl des Präsidiums der Gemeindeversammlung, der Mitglieder des Gemeinderates und des Parlamentes,

b die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane,

c die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes,

d die Änderung der Steueranlage,

- e die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und
- f die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Artikel 4; blosse Grenzvereinbarungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² In Gemeinden mit einem Parlament wählt dieses die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane, soweit das Organisationsreglement nichts anderes vorsieht.

³ In Gemeinden mit einem Parlament kann das Organisationsreglement die in Absatz 1 Buchstaben d bis f genannten Geschäfte der fakultativen Volksabstimmung unterstellen.

3.3 Gemeindeparlament

Art. 24

¹ Die Gemeinden können ein Parlament einsetzen.

² Das Organisationsreglement bestimmt Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer des Gemeindeparlamentes.

³ Die Mitgliederzahl darf nicht unter 30 liegen.

3.4 Gemeinderat

Art. 25

Befugnisse

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Dem Gemeinderat stehen in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Art. 26

Mitgliederzahl

¹ Das Organisationsreglement bestimmt die Mitgliederzahl des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben. *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

Art. 27

Delegation von Entscheidbefugnissen

Das Organisationsreglement bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse verleihen kann.

3.5 Kommissionen

Art. 28

Ständige Kommissionen

¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Erlass legt die Mitgliederzahl oder bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl fest.

Art. 29

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

Art. 30

Delegation von Entscheidbefugnissen

Das Organisationsreglement bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Kommissionen für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse verleihen kann.

3.6 Gemeindepersonal

Art. 31

Begriff

¹ Zum Gemeindepersonal gehören alle Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für eine Gemeinde tätig sind.

² Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Art. 32

Anwendbares Recht

Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht.

3.7 Einsetzung

Art. 33

Wahlverfahren

Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Wahlverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

Art. 34

Amtsdauer

¹ Die Gemeinden legen die Amtsdauer ihrer Organe fest, soweit diese auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden.

² Die Amtsdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten.

Art. 35

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken.

³ Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

⁴ Die Wählbarkeit von Mitgliedern des Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und von Kommissionen sowie die Wählbarkeit des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Gemeindeversammlung darf nicht durch Höchstaltersgrenzen beschränkt werden.

[Eingefügt am 23. 6. 2004]

⁵ Das Reglement kann für Jugendparlamente angemessene Höchst- und Mindestaltersgrenzen festlegen.

[Eingefügt am 23. 6. 2004]

Art. 36

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen,
- c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ In Einwohnergemeinden und in gemischten Gemeinden dürfen die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.

⁴ Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Art. 37

Verwandtenausschluss

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
- b voll- und halbblütige Geschwister; *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- c Ehepaare und *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbblütig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit *[Absatz 2 Fassung vom 8. 9. 2005]*

- a einem Mitglied des Gemeinderates,
- b einem Mitglied einer Kommission oder
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

3.8 Vertretung der Minderheiten

Art. 38

Grundsatz

Bei Mehrheitswahlen von Gemeindeorganen ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 39

Anwendungsbereich

¹ Der Minderheitenschutz gilt für Mehrheitswahlen von Gemeindeparlament, Gemeinderat und Kommissionen.

² Der Minderheitenschutz findet keine Anwendung auf Wahlen

- a von Delegierten in Gemeindeverbände, wenn er von der Gemeinde durch ein Reglement ausgeschlossen ist,
- b in Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden.

Art. 40

Politische Minderheiten

Als politische Minderheiten gelten Wählergruppen, die als Vereine gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches *[SR 210]* mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und einen Vertretungsanspruch geltend machen.

Art. 41

Vorschlagsrecht

¹ Die Minderheiten können ihre Vertreterinnen und Vertreter selber vorschlagen. Die Mehrheit kann einen Doppelvorschlag verlangen.

² Minderheiten können Vertretungsansprüche anmelden oder grössere als die bisherigen Vertretungen beanspruchen, wenn

- a ordentliche Erneuerungswahlen stattfinden oder
- b sich alle Wählergruppen an Ersatzwahlen beteiligen können.

³ Der Minderheit steht für den Ersatz ihrer Vertretung während der Amtsdauer das alleinige Vorschlagsrecht zu. Macht sie davon keinen Gebrauch, wird das Vorschlagsrecht für alle Wählergruppen frei.

Art. 42

Anspruch der Minderheiten

1. Grundsatz

Die Stärke der Minderheiten wird bei geheimen Wahlen aufgrund der Parteistimmen, bei offenen Wahlen aufgrund der Kandidatenstimmen berechnet.

Art. 43

2. Berechnung

¹ Der Anspruch der Minderheit berechnet sich für jedes zu besetzende Organ gemäss der Formel $M \times SW$

² Diese Formel wird wie folgt angewendet:

a Bei geheimen Wahlen bedeuten

M

die Zahl der von der Minderheit erzielten Parteistimmen,

S für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums,

W die Zahl der eingelangten Wahlzettel; die leeren und die ungültigen Wahlzettel fallen ausser Betracht.

b Bei offenen Wahlen bedeuten

M die Stimmen der Minderheitenkandidatin oder des Minderheitenkandidaten oder, bei mehreren Kandidaturen der Minderheit, den Durchschnitt der erzielten Stimmen,

S für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums,

W die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten.

³ Ergibt die Rechnung

	so hat die Minderheit Anspruch auf
wenigstens 1,40 bis 2,80	1 Sitz
wenigstens 2,81 bis 4,20	2 Sitze
wenigstens 4,21 bis 5,70	3 Sitze
wenigstens 5,71 bis 7,20	4 Sitze
wenigstens 7,21 bis 8,70	5 Sitze
wenigstens 8,71 bis 10,20	6 Sitze
und so fort.	

Art. 44

3. Wahl durch ein Organ

Wird ein Organ von einem andern gewählt, bestimmt sich der Vertretungsanspruch der Minderheit im zu

wählenden Organ aufgrund der Parteistimmenzahl, die sie anlässlich der letzten Neubestellung des Wahlorgans erzielt hat, bei deren Fehlen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Wahlorgan zu dessen Gesamtsitzzahl.

Art. 45

4. Weitergehender Anspruch

Im Organisationsreglement kann die Gemeinde einen weitergehenden Minderheitenanspruch vorsehen.

Art. 46

Verfahren

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren zum Minderheitenschutz, namentlich

- a die Anmeldung des Anspruchs,
- b seine Bekanntmachung,
- c die Zulässigkeit von Wahlvereinbarungen und
- d die Einzelheiten des Wahlverfahrens.

3.9 Ausstand, Protokoll

Art. 47

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, *[Absatz 2 Fassung vom 8. 9. 2005]*

- a im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 verbunden ist oder
- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a an der Urne,
- b an der Gemeindeversammlung und
- c im Gemeindeparlament.

Art. 48

Interessenbindung, Äusserungsrecht

¹ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

² Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 49

Protokoll

Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Parlamentes, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

4. Rechtsetzung

Art. 50

Grundsatz der Selbstgesetzgebung

¹ Die Gemeinden erlassen im Rahmen des übergeordneten Rechts die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorschriften.

² Die Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlamentes heissen Reglemente.

³ Die Erlasse des Gemeinderates und der ihm untergeordneten Organe heissen Verordnungen.

Art. 51

Organisationsreglement

Das Organisationsreglement (Gemeindeordnung) enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten.

Art. 52

Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden regeln die Rechtsetzungszuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Soweit das Organisationsreglement oder das übergeordnete Recht nichts vorsehen, sind die Stimmberechtigten oder, wo ein solches besteht, das Gemeindeparlament zur Rechtsetzung zuständig.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.

Art. 53

Delegation

¹ Die Stimmberechtigten können eigene Rechtsetzungsbefugnisse an das Parlament oder an den Gemeinderat und Rechtsetzungsbefugnisse des Parlaments an den Gemeinderat delegieren.

² Die Delegation muss auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein. Unzulässig ist die Delegation grundlegender und wichtiger Rechtssätze.

³ Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt oder wenn der zu ordnende Gegenstand von untergeordneter Bedeutung ist.

Art. 54

Erlassverfahren

¹ Die von den Stimmberechtigten zu erlassenden Reglemente sind während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen.

² Hat die Gemeinde ein Reglement durch eine kantonale Stelle vorprüfen lassen, so ist deren Bericht den Auflageakten beizulegen.

Art. 55

Vorprüfung

¹ Das Organisationsreglement unterliegt der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Stelle. Für die Vorprüfung wird keine Gebühr erhoben. *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

² Nicht genehmigungspflichtige Erlasse können der zuständigen kantonalen Stelle zur Vorprüfung unterbreitet werden. Für die Vorprüfung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

³ ... *[Aufgehoben am 23. 6. 2004]*

Art. 56

Genehmigung des Organisationsreglements

¹ Das Organisationsreglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

² Das Organisationsreglement wird genehmigt, wenn es rechtmässig und widerspruchsfrei ist.

³ Die Genehmigungsbehörde beurteilt an Stelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Gemeindebeschwerden gegen das Organisationsreglement.

Art. 57

Genehmigung anderer Reglemente

Andere Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle, soweit besondere Bestimmungen dies vorsehen.

Art. 58

Strafbestimmungen

1. Strafandrohung

¹ Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen.

² Das Bussenhöchstmass beträgt 5000 Franken für Reglemente und 2000 Franken für Verordnungen.

Art. 59

2. Zuständigkeit

¹ Die Bussen werden von den in den Erlassen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen.

² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter.

Art. 60

3. Strafverfahren

¹ Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens.

² Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

5. Aufgaben

Art. 61

Grundsatz

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

Art. 62

Grundlage

Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 63

Überprüfung der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.

Art. 64

Träger der Aufgaben

¹ Die Gemeinden können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Aufgaben

- a selbst erfüllen,
- b einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder
- c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

² Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

Art. 65

Gemeindeunternehmen

1. Ausgestaltung

¹ Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen (Anstalten) organisatorisch verselbständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Unternehmen.

Art. 66

2. Rechtliche Grundlagen

¹ Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

² Das Reglement legt fest

- a Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,
- b die Grundzüge der Organisation,
- c die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundsätze und
- d die Finanzierungsgrundsätze.

³ Das Reglement bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.

Art. 67

Beteiligung an privatrechtlichen Institutionen

Die Gemeinden können sich an privatrechtlichen Institutionen beteiligen.

Art. 68

Erfüllung durch Dritte

¹ Die Gemeinden ordnen die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 69

Aufsicht und Information

¹ Die Gemeinden beaufsichtigen Dritte, soweit diese für die Gemeinden eine Aufgabe erfüllen.

² Die Gemeinden sorgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben für eine angemessene Information und Finanzplanung durch die Dritten.

6. Finanzhaushalt

Art. 70

Grundsatz

¹ Die Gemeinde sorgt für

- a die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder,
- b den Schutz vor Misswirtschaft und
- c ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

² Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein.

³ Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen.

Art. 71

Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Art. 72

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind.

² Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

³ Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich,

den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Art. 73

Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹ Der Voranschlag ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

² Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht.

³ Der Regierungsrat erlässt Mindestvorschriften über die Abschreibungen.

Art. 74

Bilanzfehlbetrag

¹ Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben sein.

² Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen.

³ Budgetiert die Gemeinde einen Aufwandüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Fehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 75

Sanierungsmassnahmen

¹ Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über den nächsten Voranschlag einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen.

² Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

Art. 76

Massnahmen des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat legt den Voranschlag und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn

- a der Bilanzfehlbetrag gemäss Voranschlag das Mass von Artikel 74 Absatz 2 übersteigt,
- b die Gemeinde keinen oder einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 75 vorlegt oder
- c die Gemeinde einen Beschluss über den Voranschlag oder die Steueranlage fasst, der dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht.

² Der Regierungsrat legt im Rahmen von Absatz 1 den Voranschlag so fest, dass er ausgeglichen ist und der Bilanzfehlbetrag gemäss Artikel 74 Absatz 1 abgeschrieben wird. Er kann dazu die Einnahmen der Gemeinde erhöhen oder deren Ausgaben kürzen, soweit sich die Gemeinde nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichtet hat.

Art. 77

Gemeinden ohne Voranschlag

¹ Der Regierungsrat beschliesst den Voranschlag und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan den Voranschlag bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat.

² Der Gemeinderat informiert die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter sowie die zuständige kantonale Stelle über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

Art. 78

Besondere Befugnisse der kantonalen Fachstelle

¹ Die zuständige kantonale Stelle berät und beaufsichtigt die Gemeinden im Bereich des Finanzhaushaltes.

² Sie erlässt ein Handbuch, das die Grundlagen des kommunalen Finanzhaushaltes darstellt und dessen Handhabung detailliert beschreibt. *[Fassung vom 23. 6. 2004]*

³ Sie bewilligt

- a Ausnahmen vom Mindestabschreibungssatz,
- b Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter und
- c weitere Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt, soweit die Abweichungen durch neue Formen der Verwaltungsführung begründet sind.

Art. 79

Genehmigung der Jahresrechnung

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig für die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinden (Passation).

7. Verantwortlichkeiten

Art. 80

Pflichten der Mitglieder der Organe und des Personals

Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 81

Disziplinarische Verantwortlichkeit

1. Massnahmen der Gemeinde

¹ Die Gemeinden können ihre Organe sowie das übrige Personal der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen.

² Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Zuständigkeitsvorschriften, gilt folgendes:

- a Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.
- b Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder von Gemeindeorganen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

³ Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Vorschriften, können folgende Sanktionen verhängt werden:

- a Verweis,
- b Busse bis 5000 Franken oder
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügt die Abberufung auf Antrag der Disziplinarbehörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. Gegen diese Verfügung kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an. *[Fassung vom 16. 9. 2004]*

⁵ Besondere kantonale Disziplinarvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 82

2. Massnahmen des Kantons

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde durch grobe Amtspflichtverletzungen gestört oder ernstlich gefährdet erscheint und das übergeordnete Gemeindeorgan nicht wirksam einschreitet.

² Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter stehen die Befugnisse gemäss Artikel 81 Absatz 3 und 4 zu.

Art. 83

3. Verfahren

¹ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern. Im übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Während eines Abberufungsverfahrens ist die betroffene Person in ihrem Amt eingestellt.

³ Das der betroffenen Person übergeordnete Gemeindeorgan kann die Auszahlung der Besoldung vorläufig ganz oder teilweise einstellen lassen. Der zurückbehaltene Betrag wird nachbezahlt, wenn die Klage auf Abberufung abgewiesen wird.

Art. 84

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Die Gemeinden haften sinngemäss nach den für den Kanton geltenden Bestimmungen.

8. Aufsicht

Art. 85

Grundsatz

Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

Art. 86

Pflichten der Gemeinde

¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

² Die Gemeinden können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

Art. 87

Kantonale Aufsicht

1. Zuständige kantonale Stelle

¹ Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen.

² Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat kann die kantonalen Fachstellen für die Aufsichtstätigkeit beziehen.

Art. 88

2. Aufsichtsrechtliche Untersuchung

¹ Die zuständige kantonale Stelle eröffnet auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn

- a* der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und
- b* die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 86 selber ordnet.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 89

3. Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann

- a* vorsorgliche Massnahmen treffen,
- b* der Gemeinde Weisungen zur Behebung rechtswidriger Zustände erteilen,
- c* widerrechtliche Beschlüsse oder Verfügungen von Gemeindeorganen aufheben,
- d* anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen.

² Sie kann dem Regierungsrat die Aufhebung widerrechtlicher Erlasse, weitergehende Massnahmen oder die Einsetzung einer besonderen Verwaltung beantragen.

Art. 90

4. Massnahmen des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle oder von Amtes wegen

- a widerrechtliche Erlasse der Gemeinde aufheben,
- b für die Gemeinde eine besondere Verwaltung einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde nicht anders gewährleistet werden kann,
- c weitere notwendige Massnahmen treffen.

Art. 91

5. Kosten

¹ Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechtswidrige Zustände festgestellt, hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen zu tragen.

² Ist die Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Organe der Gemeinde oder das Gemeindepersonal begangen worden, kann die Gemeinde ihnen die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

9. Rechtspflege

Art. 92

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 93

Gemeindebeschwerde

1. Anfechtungsobjekt

¹ Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- a Erlasse der Gemeinden,
- b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungssachen und
- c weitere Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

² Die Gemeindebeschwerde ist erst zulässig, wenn das in der Sache endgültig zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat.

Art. 94

2. Zuständigkeit

Über Gemeindebeschwerden urteilt in erster Instanz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 3.

Art. 95

3. Beschwerdebefugnis

¹ Zur Gemeindebeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie in Wahl- und Abstimmungssachen kann jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Gemeindebeschwerde führen.

³ Gemeindebeschwerde führen kann ausserdem jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art. 96

4. Beschwerdegründe

Mit Gemeindebeschwerde können unter Vorbehalt besonderer Vorschriften gerügt werden

a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes und

b andere Rechtsverletzungen.

Art. 97

5. Beschwerdefrist

¹ Beschwerde in Wahlangelegenheiten ist innert zehn Tagen zu erheben.

² Beschwerde in übrigen Angelegenheiten ist innert 30 Tagen zu erheben.

³ Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tag nach der Gemeindeversammlung oder des Urnenganges zu laufen, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung.

Art. 98

6. Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.

² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Art. 99

7. Oberinstanzlicher Entscheid

a Zuständigkeit

Zweite Instanz im Gemeindebeschwerdeverfahren ist der Regierungsrat, soweit nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 100

b Beschwerdebefugnis

¹ Zur Beschwerde befugt ist

a die Gemeinde,

b wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und

c jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Hat die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder abgeändert, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person zur Anfechtung befugt, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat.

Art. 101

c Frist

In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, in anderen Angelegenheiten 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheides der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters.

Art. 102

Beschwerde gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen

Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stelle in Aufsichtsverfahren kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 103

Vertretung der Gemeinde

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes, obliegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, sofern das Parlament seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse oder Wahlen nicht

anders beschliesst.

Art. 104

Gemeindeinterne Rechtsmittel

Soweit das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, beschliesst das zuständige Gemeindeorgan gemeindeintern endgültig.

Art. 105

Parteikosten

Im Gemeindebeschwerdeverfahren hat die Gemeinde in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

Art. 106

Ergänzende Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

Art. 107

Schiedsgerichte

Die Gemeinden können unter sich Schiedsgerichte einsetzen für Streitigkeiten über Angelegenheiten, in denen sie als gleichberechtigte Körperschaften auftreten.

II. Besondere Bestimmungen

1. Einwohnergemeinden

Art. 108

Begriff

Die Einwohnergemeinden umfassen das überlieferte oder durch Beschluss des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 109

Namen und Wappen

¹ Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen und Wappen.

² Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.

Art. 110

Aufgaben

Den Einwohnergemeinden obliegen alle Gemeindeaufgaben, die nicht aufgrund besonderer Vorschriften von einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft erfüllt werden.

Art. 111

Bürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht wird durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung geregelt.

2. Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen

Art. 112

Bürgergemeinde

1. Begriff

¹ Die Bürgergemeinden sind die als Gemeinden organisierten Burgerschaften. Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein.

² Den Bürgergemeinden stehen zu

a die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form des Bürgerrechts,

b die Erfüllung ihrer weiteren angestammten Aufgaben,

c die Verwaltung ihres Vermögens und

d die Besorgung von Aufgaben, die ihr durch besondere Vorschriften übertragen werden.

³ Sie können weitere Aufgaben übernehmen, solange diese nicht von den Einwohnergemeinden oder von Unterabteilungen erfüllt werden.

Art. 113

2. Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

² Das Organisationsreglement der Burgergemeinde kann das Stimmrecht auch den Bürgerinnen und Bürgern einräumen, die auswärts wohnen.

Art. 114

3. Vermögen

¹ Die Burgergemeinden beachten bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Erträge die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden.

² Sie sind berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke ganz oder teilweise der Einwohnergemeinde abzutreten oder seinen Ertrag zu öffentlichen Zwecken, namentlich zugunsten der Einwohnergemeinde, zu verwenden. Geschieht dies nicht, so wird der Vermögensertrag nach seiner in den Reglementen umschriebenen Bestimmung verwendet.

Art. 115

4. Übertragung der Verwaltung an die Einwohnergemeinde

¹ Die Burgergemeinden können in ihrem Reglement die Besorgung ihrer Aufgaben der Einwohnergemeinde ganz oder teilweise übertragen, wenn diese zustimmt.

² Die Übertragung und die Zustimmung der Einwohnergemeinde können jederzeit widerrufen werden.

Art. 116

5. Vertretung nicht organisierter Burgerschaften

¹ Wo keine Burgergemeinde besteht, vertritt der Einwohnergemeinderat die Burgerschaft.

² Er besorgt die Verwaltung allfälligen Burgervermögens, das keiner burgerlichen Körperschaft gehört.

³ Seine Beschlüsse über die Verwendung des Burgervermögens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Deren Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, welche letztinstanzlich entscheidet.

Art. 117

Bürgerliche Korporationen

Als burgerliche Korporationen werden die burgerlichen Gesellschaften oder Zünfte der Burgergemeinde Bern und die burgerlichen Nutzungskörperschaften anerkannt.

3. Gemischte Gemeinden

Art. 118

Begriff

¹ Die gemischten Gemeinden sind Vereinigungen der Einwohnergemeinden mit einer oder mehreren am Ort bestehenden Burgergemeinden.

² Neugründungen sind unzulässig.

Art. 119

Rechtliche Stellung

¹ Die gemischten Gemeinden treten an die Stelle der Einwohner- und der Burgergemeinde.

² Sie unterstehen denselben Vorschriften wie die Einwohnergemeinden, erfüllen die gleichen Aufgaben und besorgen zusätzlich die bestimmungsgemässe Verwaltung des burgerlichen Vermögens.

Art. 120

Vermögen

¹ In gemischten Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1918 entstanden sind, ist das gesamte Vermögen auf die gemischte Gemeinde übergegangen.

² Soweit das burgerliche Vermögen durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt ist, darf es nicht ohne Zustimmung der Burgerversammlung zu andern Zwecken verwendet werden.

³ Ist das burgerliche Vermögen in bereits vor dem 1. Januar 1918 bestehenden gemischten Gemeinden nicht auf diese übergegangen, so bleibt es im Eigentum der Burgerschaft, solange diese nicht seine Übertragung an die gemischte Gemeinde beschliesst.

Art. 121

Burgerversammlung

1. Zusammensetzung

¹ Die Burgerversammlung der gemischten Gemeinde besteht aus den dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern.

² Die Burgerversammlung wählt ihr Präsidium und Vizepräsidium aus ihrer Mitte.

Art. 122

2. Zuständigkeit

¹ Die Burgerversammlung beschliesst über

- a* die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger aus den das Bürgerrecht der gemischten Gemeinde besitzenden Personen,
- b* Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte am Vermögen der Burgerschaft und
- c* Zustimmung zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates nach Artikel 120 Absatz 2.

² In Geschäften nach Absatz 1 Buchstabe *b* hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderates in der Burgerversammlung beratende Stimme.

4. Unterabteilungen

Art. 123

Begriff

¹ Unterabteilungen sind innerhalb einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde bestehende öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften.

² Sie sind im Organisationsreglement der Gesamtgemeinde als solche anerkannt und abgegrenzt.

³ Das Organisationsreglement überträgt den Unterabteilungen bestimmte dauernde Gemeindeaufgaben zur Erfüllung. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Gesamtgemeinden diese nicht selbst erfüllen.

Art. 124

Bildung

Die Bildung von Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 125

Aufhebung

¹ Unterabteilungen können jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilungen aufgehoben werden.

² Auf Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltungsbehörde der Unterabteilung hebt der Regierungsrat sie auf, wenn für ihre Beibehaltung keine genügenden Gründe mehr bestehen oder sie ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen. Die beteiligten Körperschaften sind vorher anzuhören.

5. Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

Art. 126

Grundsatz

¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält.

² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Gesamtkirchengemeinden nicht anwendbar.

Art. 127

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach den Ordnungen der Landeskirchen.

² Soweit die Landeskirchen das Stimmrecht in ihren Angelegenheiten nicht regeln, gelten für die Kirchgemeinden die Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 128

Gesamtkirchgemeinden

¹ Die Gesamtkirchgemeinden ordnen in ihrem Organisationsreglement

- a* die Aufgaben,
- b* den Beitritt und Austritt von Kirchgemeinden,
- c* die Mitwirkungsrechte der einzelnen Kirchgemeinden,
- d* die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts.

² Die Übernahme von Aufgaben, welche die einzelnen Kirchgemeinden bisher selber erfüllt haben, erfordert deren Zustimmung.

³ Soweit die Gesamtkirchgemeinde keine andere Regelung vorsieht, kann eine Kirchgemeinde unter Beachtung einer Frist von mindestens sechs Jahren austreten, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde nicht übermässig erschwert wird.

⁴ Tritt eine Kirchgemeinde aus, hat sie keinen Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde, sofern das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde nichts anderes bestimmt.

Art. 129

Mittelbeschaffung, Haftung

¹ Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung.

² Für Schulden der Gesamtkirchgemeinde haftet sie allein.

³ Löst sich eine Gesamtkirchgemeinde auf, haften die betroffenen Kirchgemeinden für den Schuldenüberschuss.

6. Gemeindeverbände

Art. 130

Begriff

Gemeindeverbände sind aus zwei oder mehreren Gemeinden bestehende öffentlichrechtliche Körperschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeinde- oder Regionalaufgaben.

Art. 131

Rechtliche Stellung

¹ Die Gemeindeverbände übernehmen im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten der ihnen angeschlossenen Gemeinden.

² Sie können für die übernommenen Aufgaben Gebühren oder Beiträge erheben.

³ Sie dürfen keine Steuern erheben.

Art. 132

Zuständigkeit

¹ Über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt entscheiden die Stimmberechtigten, soweit das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes vorsieht.

² Über die Auflösung eines Gemeindeverbandes entscheiden abschliessend die betroffenen Gemeinden.

Art. 133

Organisation

¹ Notwendige Organe des Gemeindeverbandes sind eine Exekutive [*Fassung vom 23. 6. 2004*] und die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder ein Verbandsparlament. Artikel 24 Absatz 3 ist nicht anwendbar.

² Die Verbandsgemeinden bestimmen, wie sie ihre Stimmkraft im Verbandsparlament ausüben; sie regeln die Stellvertretung.

³ Die Verbandsgemeinden können ihre Vertreterinnen und Vertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 134

Organisationsreglement

¹ Die Gemeindeverbände erlassen ein Organisationsreglement.

² Das Organisationsreglement ordnet mindestens

- a die Aufgaben des Verbandes,
- b Beitritt, Austritt und Auflösung,
- c die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten oder des sie vertretenden Organs,
- d die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der angeschlossenen Gemeinden,
- e die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung,
- f die Haftung nach dem Austritt und
- g die Information der Verbandsgemeinden.

Art. 135

Haftung bei Liquidation

Bei der Liquidation eines Gemeindeverbandes haften die Verbandsgemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden solidarisch.

7. Schwellenkorporationen

Art. 136

¹ Schwellenkorporationen, welche für die Gemeinden die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise erfüllen, unterstehen diesem Gesetz, soweit nicht die Wasserbaugesetzgebung abweichende Vorschriften enthält.

² Die zuständige kantonale Stelle führt namentlich die Aufsicht über Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporationen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 137

Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹ Die Frist zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages gemäss Artikel 74 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Für Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, legt der Regierungsrat zusammen mit der betroffenen Gemeinde innerhalb eines Jahres einen verbindlichen Sanierungsplan fest.

Art. 138

Anpassung von Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz an.

² Die Regelung betreffend die Unzulässigkeit der Einschränkung der Wählbarkeit durch Höchstaltersgrenzen (Art. 35 Abs. 4) gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Für Gemeinderatsmandate im Hauptamt oder im Nebenamt mit einer vergleichbaren Belastung besteht jedoch eine Übergangsfrist von drei Jahren zur Anpassung der Vorschriften. *[Eingefügt am 23. 6. 2004]*

Art. 139

Vorschriften des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Er erlässt namentlich Vorschriften über

- a die Bildung, Aufhebung und Gebietsveränderung von Gemeinden,
- b das Verfahren beim Minderheitenschutz
- c den Finanzhaushalt der Gemeinden,
- d die Gemeindeaufsicht und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden,
- e die Veröffentlichung der Gemeindeerlasse,
- f das Verfahren der Busseneröffnung in den Gemeinden,
- g Zuständigkeiten und Besonderheiten von Gemeindeverbindungen, die aus Gemeinden mehrerer Kantone bestehen,
- h die Aufbewahrung wichtiger Akten.

³ Er kann die Rechtsetzungsbefugnis gemäss Absatz 2 Buchstabe c ganz oder teilweise an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. *[Eingefügt am 23. 6. 2004]*

Art. 140

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. **Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte** *[BSG 141.1]*
2. **Volksschulgesetz vom 19. März 1992** *[BSG 432.210]*
3. **Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft** *[BSG 823.1]*
4. **Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum** *[BSG 853.1]*
5. **Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung** *[BSG 841.11]*
6. **Gesetz vom 16. November 1989 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)** *[BSG 841.31]*
7. **Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen** *[BSG 555.1]*
8. **Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen** *[Aufgehoben durch BAG 03–121]*
9. **Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)** *[BSG 107.1]*

Art. 141

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973,
- b Gesetz vom 13. Dezember 1990 über den Finanzhaushalt der Gemeinden,
- c Gesetz vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter,

- d Dekret vom 16. Februar 1977 über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden,
- e Dekret vom 12. September 1985 über den Minderheitenschutz,
- f Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Art. 142

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. März 1998

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Seiler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1972 vom 2. September 1998

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999

Anhang

16.3.1998 G

BAG 98–57, in Kraft am 1. 1. 1999

Änderungen

23.6.2004 G

BAG 05–14, in Kraft am 1. 5. 2005

16.9.2004 G

Personalgesetz, BAG 05–45 (Art. 117), in Kraft am 1. 7. 2005

8.9.2005 G

BAG 06–39, in Kraft am 1. 1. 2007